



Mitteilungsblatt

der Gemeinde Wört

Herzliche
Einladung

zu unserem närrischen
Seniorenachmittag

...an ALLE, die ein paar

heitere und

gemütliche Stunden

verbringen möchten...

Hellau...Alaaf

am
Samstag,
10. Febr. 2024,
um 13.33 Uhr,
in der Aula
der KBS



Es wirken mit:

- ✿ Dance for Kids
- ✿ Garde VfL Neunheim
- ✿ ökumenischer Kinderchor
- ✿ und weiterem abwechslungsreichem Programm

Auf Ihren Besuch freuen sich ...

die evang. Kirchengemeinde,
die kath. Kirchengemeinde,
und Bürgermeister Thomas Saur

6

61. Jahrgang
Donnerstag
8. Februar 2024



GROSSER FASCHINGSUMZUG



Ab 11 Uhr
Warm-Up

Rathaus-
platz

Anschließend
MEGA-Faschings-Party
im beheizten Partyzelt

IN WÖRT

SO 11.02.2024 - 13.30 UHR

ES LADEN EIN: DIE GEMEINDE WÖRT UND DIE WÖRTER ROTACHNAREN

Amtliche Bekanntmachungen

Sperrung der Gemeindehalle

Während den Faschingsferien ist die Gemeindehalle vom **12. Februar bis 18. Februar 2024 vollständig gesperrt.**

Um Beachtung wird gebeten.

Ortsdurchfahrt Wört **GESPERRT**

Am **Sonntag, den 11. Februar 2024** ist die Ortsdurchfahrt Wört wegen des stattfindenden Faschingsumzugs von ca. **11.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr** für den Fahrzeugverkehr **gesperrt.**

Die Straßen werden nach dem Umzug verkehrssicher gereinigt.

Am **Montag** erfolgt dann ein weiterer Reinigungsgang. Die Anwohner können Flaschen und Umzugsmüll bereitstellen.

Die Kehmaschine fährt an beiden Tagen, sofern es die Witterung zulässt.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Abfuhr Gelber Sack

Die nächste Abfuhr findet am **Freitag, den 09. Februar 2024** statt.

Herausgeber

Gemeinde Wört

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung in Wört ist Bürgermeister Thomas Saur oder sein Vertreter im Amt; für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden, Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

Dieses Mitteilungsblatt ist gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Gemeindeverwaltung Wört

Telefon: 0 79 64/90 08-0, Telefax: 0 79 64/90 08-26

Bioabfuhr

Die nächste Bioabfuhr findet am **Freitag, den 09. Februar 2024** statt.

Dorfplatz - Narrenbaumversteigerung

Am Dienstag, den 13. Februar 2024 findet um ca. 18.00 Uhr die Narrenbaumversteigerung am Dorfplatz statt.

Um Beachtung wird gebeten

Straßensperrung Hauptstraße

Vollsperrung der Straße Hauptstraße 111 bis Hauptstraße 134 in der Zeit vom **19. Februar - 24. Mai 2024** wegen Kabel- und Leitungsarbeiten. Umleitungsstrecken sind ausgeschildert.

Um Beachtung wird gebeten.

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Die Hund-, Grund- und Gewerbesteuerpflichtigen werden hiermit auf die am 15. Februar 2024 fälligen

Hundesteuer 2024

Grundsteuervorauszahlungen 2024 und Gewerbesteuervorauszahlungen 2024

hingewiesen.

Bei Teilnehmern am Bankeinzugsverfahren wird die fällige Steuerrate unter Anrechnung vorhandener Gutschriften fälligkeitsgerecht abgebucht.

Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass die Abbuchungen im SEPA-Lastschriftverfahren vorgenommen werden. Sie erkennen unsere Abbuchung an der Gläubiger-Identifikationsnummer DE08ZZZ00000324872 und der Mandatsreferenz (jeweiliges Buchungszeichen).

Steuerpflichtige, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, werden gebeten, die Zahlung rechtzeitig zu leisten.

Wir weisen darauf hin, dass sämtliche Gemeindeabgaben im Rahmen landeseinheitlicher EDV-Programme abgearbeitet werden und dass der fälligkeitsgerechte Zahlungseingang maschinell überwacht wird.

Die Berechnung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen erfolgt im Rahmen der auf gesetzlicher Grundlage arbeitenden Programme.

Die Gemeindekasse ist gesetzlich verpflichtet, bei verspätetem Zahlungseingang Säumniszuschläge und Mahngebühren, gem. §§ 240, 259 nach der Abgabenordnung (AO) zu berechnen.

Bei der Überweisung ist die Angabe des Kassenzzeichens unbedingt erforderlich. Dadurch lassen sich Fragen und Missverständnisse vermeiden.

Fundsachen

Gefunden wurde: **eine Brille.**

Diese kann beim Bürgermeisteramt Wört abgeholt werden.

Wartung Straßenbeleuchtung



Die EnBW ODR führt in KW 8 die turnusmäßige Wartung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Wört durch.

Alle Einwohner werden gebeten, defekte Straßenlampen bei der Gemeindeverwaltung, Tel. 07964/90080, zu melden.

Freiwillige Feuerwehr Wört



Jugendfeuerwehr

Die nächste Jugendfeuerwehrrübung findet am **Mittwoch, den 14. Februar 2024** statt.
Beginn um 18.30 Uhr

Treffpunkt am Magazin.
Der Jugendwart

Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr Wört

Einladung zur Hauptversammlung am **Mittwoch, den 28.02.2024** um **18.30 Uhr** im Schulungsraum des Gerätehauses Wört.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Berichte
4. Entlastungen
5. Sonstiges

Einladung zur öffentlichen Festausschusssitzung - 1000 Jahre Wört

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
wir laden Sie herzlich zur öffentlichen Festausschusssitzung anlässlich des 1000-jährigen Jubiläums ein. Die Veranstaltung findet **am Montag, den 19. Februar 2024, um 19.00 Uhr im Bürgersaal** statt.

Gemeinsam möchten wir die bisherige Planung des Jubiläumsjahrs und des Festwochenendes mit Ihnen besprechen und freuen uns darauf, in gemeinsamer Runde mit Ihnen weitere Schritte zu planen. Wir hoffen dabei auf Ihre kreativen Ideen und wertvollen Beiträge.

Ihre Teilnahme ist uns wichtig, um unser Jubiläum zu einem unvergesslichen Ereignis zu machen.

Freundliche Grüße

Thomas Saur
Bürgermeister

Gemeindebücherei



Liebe Leserinnen, liebe Leser,
die Gemeindebücherei ist während der Faschingsferien am Freitag, 16.02.2024, von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung und rechtzeitige Rückgabe der ausgeliehenen Medien.

Schöne Faschingsferien
Anita Gmeiner und Brigitte Vester

Gemeinde Wört

Landkreis Ostalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Wört sind dabei 10 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 20.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Wört, Hauptstraße 104, 73499 Wört** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 **Zulässige Zahl der Bewerber**

Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

– die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;

– die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;

– Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

- 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
 - bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.
- Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden. Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.
- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften); **Diese Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**
- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
 - von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.
- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Wört [Hauptstraße 104, 73499 Wört]** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**
- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
 - von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
 - Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der v. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählerverei-

- nigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;
- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Wört [Hauptstraße 104, 73499 Wört]**.
- 3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur

auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Wört [Hauptstraße 104, 73499 Wört]** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Wört [Hauptstraße 104, 73499 Wört]** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Wört, 08.02.2024

Bürgermeisteramt Wört
gez. Thomas Saur
Bürgermeister

Allgemeinverfügung für Ausnahmeregelung „Bodennahe Ausbringung nach der Düngerverordnung“ erlassen

Der Geschäftsbereich Landwirtschaft des Landratsamts Ostalbkreis verlängert eine Allgemeinverfügung zum Vollzug der Düngerverordnung. In der Verfügung werden Ausnahmen von der bodennahen Ausbringung von Wirtschaftsdüngern geregelt.

Seit dem 01.02.2020 dürfen stickstoffhaltige Wirtschaftsdünger auf bestelltem Ackerland nur noch streifenförmig auf den Boden oder direkt in den Boden ausgebracht werden. Es sind jedoch Ausnahmen für Betriebe mit agrarstrukturellen Besonderheiten vorgesehen. Von der Pflicht zu dieser bodennahen Ausbringung sind im Ostalbkreis Betriebe mit weniger als 15 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche ausgenommen. Diese Betriebe dürfen Wirtschaftsdünger noch mit der seitherigen Technik ausbringen, wenn sie bestimmte Auflagen einhalten. So muss die Gülle großtropfzig, mit vermindertem Druck und auf weniger als fünf Prozent Trockensubstanz verdünnt ausgebracht werden und es muss ein Mindestabstand von fünf Metern zu Gewässern eingehalten werden. Betriebe mit einem Viehbesatz von mehr als 1,8 Großvieheinheiten je Hektar fallen nicht unter die Ausnahmeregelung, auch wenn sie weniger als 15 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche haben. Jauche von Betrieben mit ausschließlich Festmistverfahren im Gesamtbetrieb darf unabhängig von der Betriebsgröße noch mit der seitherigen Technik aufgebracht werden.

Die übrigen Bestimmungen der Düngerverordnung und weiterer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen. Auf unbestellten Ackerflächen und auf Grünland darf bis zum 01.02.2025 generell noch mit der herkömmlichen Technik aufgebracht werden. Auf unbestelltem Ackerland muss der Wirtschaftsdünger aber unverzüglich nach dem Ausbringen eingearbeitet werden.

Die Allgemeinverfügung wurde unter www.ostalbkreis.de in der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht. Sie kann im Geschäftsbereich Landwirtschaft zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Mit der Allgemeinverfügung sollen kleine Betriebe, denen der Einsatz der Technik zur bodennahen Ausbringung wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, entlastet werden. Ihnen wird damit die

Möglichkeit eröffnet, ihren Wirtschaftsdünger dennoch effizient einzusetzen.

Für Fragen steht der Geschäftsbereich Landwirtschaft unter landwirtschaft@ostalbkreis.de und telefonisch unter 07961/905936-0 zur Verfügung.

Bildungsbüro Ostalb führt Befragung zu Bildung für nachhaltige Entwicklung durch

- 10.000 Menschen im Ostalbkreis erhalten Ende Februar über ihre Kommune Post aus dem Landratsamt

Was bedeutet „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ und wie wird nachhaltige Entwicklung im Ostalbkreis wahrgenommen und bewertet? Das will das Bildungsbüro der Landkreisverwaltung herausfinden und startet dazu eine große Fragebogenaktion im gesamten Landkreis. Landrat Dr. Joachim Bläse bittet alle, die vom Bildungsbüro angeschrieben werden, um Mitwirkung. Als Dank für jeden fünfzigsten vollständig ausgefüllten Fragebogen lässt die Kreisverwaltung einen Baum im Ostalbkreis pflanzen.

Für die vom Bildungsbüro geplante Befragung wurden über einen Zufallsgenerator 10.000 Personen ab 16 Jahren aus den Melderegistern der Städte und Gemeinden des Ostalbkreises ausgewählt. Diese ausgewählten Personen erhalten Ende Februar 2024 über ihre Kommune die Unterlagen des Bildungsbüros zur Befragung per Post zugeschickt. Dabei handelt es sich um einen Fragebogen, der entweder in Papierform oder auch digital beantwortet werden kann. Damit für die Rücksendung des Papierfragebogens keine Kosten entstehen, liegt den Unterlagen ein portofreier Rückumschlag bei.

Was aber genau bedeutet BNE? BNE befähigt Menschen zu einem zukunftsfähigen Denken und Handeln. Dabei stehen verschiedene Fragen im Vordergrund. Etwa: Wie beeinflussen meine Entscheidungen Menschen nachfolgender Generationen in meiner Kommune oder in anderen Erdteilen? Welche Auswirkungen hat es beispielsweise, wie ich konsumiere, welche Fortbewegungsmittel ich nutze oder welche und wie viel Energie ich verbrauche? Welche globalen Mechanismen führen zu Konflikten, Terror und Flucht? Oder was können wir gegen Armut tun? Zusammengefasst: BNE ermöglicht es allen Menschen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen und verantwortungsvolle, nachhaltige Entscheidungen zu treffen.

Die Ergebnisse der Befragung sollen als Grundlage für Entscheidungen und somit dem weiteren Ausbau von nachhaltiger Entwicklung im Ostalbkreis dienen. „Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung und eine hohe Rücklaufquote, denn nur eine möglichst hohe Teilnehmerzahl ermöglicht ein repräsentatives Ergebnis der Befragung“, so Landrat Dr. Bläse, der sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern vorab für die Unterstützung bedankt.

Flurbereinigungsbeschluss

Waldneuordnung Hellenbach 3 Große Kreisstadt Dinkelsbühl, Landkreis Ansbach

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 15.01.2024 das Verfahren Hellenbach 3 - vereinfachtes Verfahren - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Hauptstr. 104, 73499 Wört, vom 28.02.2024 bis 28.03.2024 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php/>).

Betreuungsbehörde des Landratsamts macht auf Bedarf an Berufsbetreuern aufmerksam

Immer mehr Erwachsene, die wegen Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, benötigen einen rechtlichen Betreuer, der sie unterstützt und rechtlich vertritt. Darüber informiert die Betreuungsbehörde des Landratsamts Ostalbkreis und wirbt gleichzeitig für die Tätigkeit als rechtlicher Berufsbetreuer. Denn mit zunehmendem demografischem Wandel und dem steigenden Bedarf wird die Zahl der Berufsbetreuer knapp.

Wenn keine Vollmacht besteht und die rechtliche Betreuung nicht von Familienangehörigen übernommen werden kann, wird ein sogenannter rechtlicher Berufsbetreuer vom Gericht bestellt. „Eine selbstständige Tätigkeit als rechtlicher Berufsbetreuer ist für all diejenigen geeignet, die eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche Tätigkeit auf selbstständiger Basis suchen“, erläutert Susanne Wanner, die Leiterin der Betreuungsbehörde im Landratsamt in Schwäbisch Gmünd. Im letzten Jahr trat eine Betreuungsrechtsreform in Kraft. Seitdem gibt es für Berufsbetreuer ein Registrierungsverfahren. Die Betreuungsbehörde prüft dazu anhand der gesetzlichen Vorgaben die Geeignetheit der Interessierten. Neu ist insbesondere die Pflicht zum Nachweis einer umfangreichen Sachkunde. Diese wird bei Bewerbern mit einem juristischen oder sozialpädagogischen Studium als gegeben anerkannt.

Rechtliche Betreuer unterstützen und vertreten die Betreuten in den vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenkreisen wie Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Wohnungs- und Heimangelegenheiten oder Behördenangelegenheiten. Sie erledigen den Schriftverkehr, übernehmen Behördengänge, verwalten und regeln die Finanzen und Wohnungsangelegenheiten, organisieren die pflegerische Versorgung und sind Ansprechpartner in den gesundheitlichen Belangen ihrer Betreuten.

„Wer sich als Berufsbetreuer engagiert, hat mit einem breit gefächerten Klienten- und Aufgabenkreis zu tun. Deshalb sind besonders Erfahrungen im Umgang mit kranken und körperlich, psychisch, seelisch oder geistig behinderten Menschen sehr hilfreich. Einfühlungsvermögen und Respekt vor anderen Lebensentwürfen braucht es ebenso“, beschreibt Susanne Wanner das Spektrum der Herausforderungen. Wer bereits Grundkenntnisse im Betreuungsrecht und im Sozialleistungsrecht hat, für den bietet sich dieser Beruf an.

Interessierte können sich für weitere Infos an die Leiterin der Betreuungsbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis, Haußmannstraße 29, Schwäbisch Gmünd, Susanne Wanner, Tel. 07171 32-4285, E-Mail susanne.wanner@ostalbkreis.de wenden.

Notdienste

Apotheken-Notdienst

Die Römer-Apotheke erreichen Sie zu den Öffnungszeiten unter der Tel.-Nr. 09853/1700 bzw. unter der Fax-Nr. 09853/4421.

Die nachfolgenden Apotheken sind zu den angegebenen Tagen dienstbereit:

Samstag, den 10.02.2024: **Hubertus-Apotheke**, Schopfloch

Sonntag, den 11.02.2024: **Avie-Apotheke**, Dinkelsbühl

Der Notdienst beginnt morgens um 8.00 Uhr und endet am darauffolgenden Vormittag um 8.00 Uhr.

Der komplette Notdienstplan hängt im Schaukasten des Rathauses Wört aus.

Notdienste

Notruf	112
Polizei	110
Polizei Tannhausen	07964/330001
Feuerwehr	112
Wasserwerk Wört	07964/33177-20

EnBW ODR Ellwangen

Störungsnummer Strom	07961/9336-1401
Störungsnummer Gas	07961/9336-1402

Ärztlicher Notdienst

Notarzt 112

Ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen: Notfallpraxis Ellwangen an der Virngrundklinik

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag, Feiertag	10.00 bis 16.00 Uhr
----------------------------	---------------------

Notfallpraxis Aalen am Ostalbklinikum

Öffnungszeiten:

Montag	18.00 bis 21.00 Uhr
Dienstag	18.00 bis 21.00 Uhr
Mittwoch	13.00 bis 21.00 Uhr
Donnerstag	18.00 bis 21.00 Uhr
Freitag	16.00 bis 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag	10.00 bis 20.00 Uhr

Notfallpraxis am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd

Öffnungszeiten:

Montag	18.00 bis 22.00 Uhr
Dienstag	18.00 bis 22.00 Uhr
Mittwoch	16.00 bis 22.00 Uhr
Donnerstag	18.00 bis 22.00 Uhr
Freitag	18.00 bis 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag und Brückentag	10.00 bis 22.00 Uhr

Notfallpraxis am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd (Kinder)

Öffnungszeiten:

Sonntag und Feiertag des Folgetags	8.00 bis 8.00 Uhr
---------------------------------------	-------------------

Mobiler Bereitschaftsdienst

Aalen-Ellwangen-Härtsfeld-Ries (Altkreis Aalen)

Brauchen Sie Hilfe außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxen oder können aus medizinischen Gründen die Praxis nicht aufsuchen, wählen Sie bitte **die neue bundeseinheitliche Nummer 116 117** (erreichbar Freitag 16.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr, Mittwoch 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr, übrige Werktage 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages)

Ärztlicher Notdienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO) 116 117

Der **zahnärztliche Notfalldienst** ist zu erfragen unter der Telefonnummer **0761/120 120 00**.

Katholische Sozialstation St. Elisabeth

Pflegebereich Tannhausen, Industriestraße 24
Telefon 07964/331731-0, Fax 07964/331731-33

Frauennotruf-Telefon

Bundesweites, kostenloses Frauennotruftelefon:
Rund um die Uhr erreichbar unter **Tel. 0800/0116016**. Kompetente Ansprechpartnerinnen sind für Frauen in Not jederzeit ansprechbar.

Ökumenische Arbeitsgemeinschaft

Hospizdienst Ellwangen – Begleitung Schwerstkranker, Sterbender und ihrer Angehörigen.

Information und Beratung in der Freigasse 3
in Ellwangen, Tel. 07961/9695432.

Einsatzleitung Tel. 0162/7641044;

Unser Dienst ist kostenlos.

Schulnachrichten

Sechta-Ries-Schule Unterschneidheim

WOHLFÜHLEN – WERTSCHÄTZEN – WEITERKOMMEN

Die Sechta-Ries-Schule Unterschneidheim,

Realschule und Werkrealschule lädt ein.

Übertritt weiterführende Schule

Die Sechta-Ries-Schule Unterschneidheim lädt alle interessierten Eltern und deren Kinder, die derzeit die 4. Klasse einer Grundschule besuchen, am **Freitag, 23. Februar, von 16.00 bis 19.00 Uhr** zu einem „**Tag der offenen Tür**“ nach Unterschneidheim ein. Zusätzlich zu Informationen über die Schularten „Werkrealschule“ und „Realschule“ haben Eltern und Kinder am „Tag der offenen Tür“ Gelegenheit, sich das Schulhaus anzuschauen. Ein umfangreiches Programm an Präsentationen und Ausstellungen reicht von Schwerpunkten der einzelnen Schularten über Unterrichtsprojekte, Arbeitsgemeinschaften bis hin zu Austauschprogrammen und Informationen zur Schulanmeldung.

Vormerkung Termine Schulanmeldung:

Die Schulanmeldung findet im Zeitraum von Dienstag, 05. März bis Freitag, 08. März 2024 statt.

Informationen unter www.sechta-ries-schule.de

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinde

„St. Nikolaus“ Wört

Öffnungszeiten Pfarrbüro Wört:

**Dienstag, 14-täglich (vor der Schülermesse):
17.00 bis 18.30 Uhr;**

Öffnungszeiten Pfarrbüro Stöttlen:

**Montag von 9.00 bis 11.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 10.00 Uhr,
E-Mail: SE.Virngrund-Ost@drs.de, Tel. 07964/459**

In dringenden seelsorgerischen Angelegenheiten (Todesfall, Krankensalbung, Beichte u. a.) wenden Sie sich bitte direkt an Pfarrer Kimmerle/Vikar Renner)

KW 06 5. bis 11. Februar 2024

Pfr. Kimmerle, Tel. 0151/54011566

KW 07 12. bis 18. Februar 2024

Vikar Renner, Tel. 0162/7429660

Bei Notfällen für Sie an allen Tagen (außer Montag) telefonisch zu erreichen.

**E-Mail: jens.kimmerle@web.de oder
vikarstefanrenner@gmx.de**

Mittwoch, 7. Februar 2024

18.00 Uhr heilige Messe

19.30 Uhr **in Stöttlen, Gemeindehaus:**

Gruppentreffen zur Erstkommunion

Thema 7 – 8

Donnerstag, 8. Februar 2024

17.00 Uhr Fatima-Rosenkranz

Samstag, 10. Februar 202413.33 Uhr **Herzliche Einladung zum närrischen, ökumenischen Seniorennachmittag** in der Aula der KBS18.30 Uhr **heilige Messe zum 6. Sonntag im Jahreskreis**
Für die Verst. der Kirchengemeinde
+ Verst. Mitglieder und Angehörige der Wörter Fashingsclubs
+ Alois und Barbara Deeg und Angehörige
... mit den Wörter Narren & den Rotachgugga**Mittwoch, 14. Februar 2024 – Aschermittwoch**

Fast- und Abstinenztag – Beginn der österlichen Bußzeit

18.30 Uhr heilige Messe

Donnerstag, 15. Februar 2024

16.30 Uhr Fatima-Rosenkranz

17.00 Uhr heilige Messe

Sonntag, 18. Februar 2024 – 1. Fastensonntag10.30 Uhr **heilige Messe**Für die Verst. der Kirchengemeinde
+ Elisabeth Raab mit Angeh.
+ Helga Hänslar

18.00 Uhr Andacht

Bitte beachten Sie aktuelle Aushänge über versch. Aktionen im Schaukasten!**Weitere Gottesdienste in unserer Seelsorgeeinheit:**

Ellenberg:	Samstag, 10. Februar 2024 18.30 Uhr hl. Messe
Stödtlen:	Sonntag, 11. Februar 2024 9.00 Uhr hl. Messe
Tannhausen:	Sonntag, 11. Februar 2024 9.30 Uhr hl. Messe/Narrenmesse

Während der närrischen Tage ...vom 12. Februar 2024 bis 13. Februar 2024 ist unser Pfarrbüro geschlossen!

Heute tauschen wir Kostüm und Maske gegen ein Kreuz aus Asche, doch auch dieses äußere Zeichen wird man schon morgen nicht mehr sehen. Ob Narr oder Büßer, entscheidend ist nicht, was jeder sehen kann oder zu sehen glaubt, entscheidend ist, was in uns steckt.

„Fasten-Box“

Liebe Gemeindeglieder,
über die Fastenzeit steht eine Box in unserer Kirche. Dort dürfen Sie gerne alle Ihre Bitten, Ihren Dank und auch Ihre Sorgen auf die bereitgelegten Zettel schreiben und anschließend in die „Fasten-Box“ werfen.

Die Zettel werden in der Osternacht verbrannt, damit die Sorgen und Nöte gewandelt werden, wie der Tod Jesu mit seiner Auferstehung zu einer tiefen Hoffnung gewandelt worden ist...

...und symbolisch wie der Rauch des Feuers zum Himmel steigen.

Herzliche Grüße

Vikar Stefan Renner

„Hand in Hand“ - Krankenpflegeverein Wört**Vorankündigung!**

Der Krankenpflegeverein Wört, der Pflegestützpunkt und der Betreuungsverein btv Ostalb laden alle interessierten Bürger zur Vortragsreihe rund um Themen zu Leistungen und Vorsorge ein. Diese finden jeweils im Bürgersaal des Rathauses um 17.00 Uhr statt.

Montag, 26. Februar 2024 - Älter werden in Wört

Vortrag durch den Pflegestützpunkt des Landratsamts mit Themen rund um die Leistungen der Krankenkasse und Pflegekasse, Pflegegrad sowie Vereinbarkeit von Familie/Beruf und Pflege.

Montag, 17. Juni 2024 - Ob jung oder alt – es ist nie zu früh die Dinge zu regeln!

Hierzu konnten wir den Geschäftsführer des Betreuungsvereins btv Ostalb gewinnen, der uns einen Einblick in das Thema **Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung** verschafft.

Montag, 14. Oktober 2024 – Vortragsthema wird je nach Wunsch der Bürgerschaft und Teilnehmenden der vorangegangenen Vorträge organisiert

Wir freuen uns über Anregungen und Wünsche!

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme

Die Vorstandschaft und Ausschussmitglieder vom „Hand in Hand“-Krankenpflegeverein Wört



Martin-Luther-Kirche Wört

**Aus beiden Kirchengemeinden****Zum Weltgebetstag aus Palästina am 1. März 2024****„... durch das Band des Friedens“**

Rund um den Globus beten am ersten Freitag im März 2024 Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche in den WGT-Gottesdiensten sehnsuchts- und hoffnungsvoll darum, dass Frieden weltweit und auch in Palästina keine Utopie bleibt, sondern Wirklichkeit wird und in ihrem Alltag einzug hält.



In unserem gemeinsamen Gebet hoffen wir darauf, dass von allen Seiten das Menschenmögliche für die Erreichung des Friedens getan wird. Auch wenn es angesichts der aktuellen politischen Lage schwerfällt, halten

wir Christen an der Hoffnung fest, dass „...durch das Band des Friedens“ eine gute Lösung für alle Menschen in Palästina gefunden werden kann, wo der Nahostkonflikt und die militärische Besatzung das Leben der Menschen seit Langem prägen. ... Fortsetzung folgt
Die Weltgebetstagsfrauen Wört, Ellenberg, Bösenlustnau und Segringen

Weltgebetstagschor

Zur Begleitung der Lieder am WGT-Gottesdienst trifft sich der Chor zur Probe am **Donnerstag, 8. Februar 2024** um **18.00 Uhr** im Gemeindehaus Bösenlustnau.
Alle „Singfreudigen“ sind dazu herzlich eingeladen!

Evangelische Kirchengemeinde Wört



Mittwoch, 7. Februar 2024
Konfirmandenunterricht entfällt
Donnerstag, 8. Februar 2024
16.30 Uhr Probe ökumen. Kinderchor
18.00 Uhr Probe Weltgebetstagschor im Gemeindehaus

Freitag, 9. Februar 2024

Posaunenchorprobe entfällt

Samstag, 10. Februar 2024

13.33 Uhr herzliche Einladung zum **ökumen. Seniorenfasching** in der Aula der Konrad-Biesalski-Schule

Sonntag, 11. Februar 2024

9.30 Uhr Gottesdienst (Prädikantin Fiedler)

Vertretung

Vom **1. Februar 2024** bis **29. Februar 2024** übernimmt bei dringendem Anlass (Trauerfall) Pfrin. Mirjam Schuster, Ellwangen, Mobil-Nr. 0172 3225230 die Vertretung.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Tontsch, Tel. 07964-300253 oder Frau Chrestin, Tel. 07964/1298.

Wörter Musikanten/Musikverein Wört



Mittwoch, den 07.02.2024

20.00 Uhr Musikprobe im Gasthof Goldene Rose

Sonntag, den 11.02.2024

Unterhaltungsmusik ab 14.30 Uhr im Gasthof Goldene Rose

Wörter Rotachnarren



Faschingshelfer gesucht!

Der Faschingsumzug ist das größte Wörter Event und mit seinen Tausenden Teilnehmern und Zuschauern und den tollen, bunten Gruppen überregional hinaus bekannt. Das ganze Dorf hilft zusammen, diese Veranstaltung zu organisieren. Leider werden die Aufgaben immer mehr und die Faschingsgruppen sind insbesondere während des Umzugs selbst sehr eingespannt und nicht verfügbar.

Gesucht sind deshalb Helfer/innen während des Umzugs, zum Beispiel als Ordner oder Kassierer. Wir würden uns sehr freuen, wenn du den Fasching in dieser Form unterstützt. Melde dich gerne bei Benjamin Raab (Tel. 0157/77334005) oder unter info@rotachnarren.de.

Narrenbaumversteigerung

am Dienstag, 13. Februar 2024 um 18.00 Uhr am Dorfplatz.

Auch dieses Jahr spenden die Wörter Rotachnarren die Gelder der Narrenbaum-Versteigerung wieder für einen guten Zweck. Auf dem Schulcampus der Konrad-Biesalski-Schule entsteht ein Neubau für den Bereich der beruflichen Bildung. Dieser Neubau wird barrierefrei und soll mit modernen Unterrichtsräumen ausgestattet werden. Beim Bau des Gebäudes werden wichtige Punkte wie Wärmekonzept oder Energieeffizienz berücksichtigt, um somit ein nachhaltiges Gebäude zu schaffen und den Schülerinnen und Schülern eine angenehme Umgebung zu bieten. Somit hat die KBS in diesem Jahr gleich zwei Gründe zu feiern: die Fertigstellung des neuen Gebäudes und das 50-jährige Bestehen der Schule in Wört.

Mit unseren Spenden der Narrenbaum-Versteigerung wollen wir 1 m Flur bezahlen und somit offiziell Raumpate werden.
Wörter Rotachnarren

Vereinsmitteilungen

Viertel vor acht – Frauenchor Wört



Beim Wörter Faschingsumzug am Sonntag, 11.02.2024 sorgt der Wörter Frauenchor in der Hauptstraße wieder für Ihr leibliches Wohl!

In der Hauptstraße 89 bei Fam. Salzer gibt es vor, während und nach dem Umzug Maultaschenburger, selbst gemachte Faschingsküchle sowie Glühwein, Punsch, Bier, Wasser etc.

Bei Fam. May (Garage/Gässle) gibt es Fleischkäsewecken und selbst gemachte Faschingsküchle, dazu warme und kalte Getränke.



Concordia Wört

Gemischter Chor

Am Montag, den 12.02.24 findet **keine Singstunde** statt.

Die Vorstandschaft

Fr 09.02.2024

3. Muggaparty

Sportheim Wört
Beginn 19.33 Uhr

Barbetrieb und
cocktails

DJ

Eintritt 4€

Kein Eintritt unter 18 ohne
Erziehungsberechtigten!

SV Wört



Abteilung Schützen

Einladung zur Abteilungsversammlung

Am **Freitag, den 01. März 2024**, um **19.30 Uhr** findet unsere diesjährige **Abteilungsversammlung im Schützenhaus** statt. Hierzu sind alle aktiven und passiven Schützenabteilungsmitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Berichte
4. Entlastung
5. Wahlen
6. Ehrungen
7. Sonstiges

Anträge können bis spätestens 1 Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich an den Abteilungsleiter gestellt werden.

Der Abteilungsleiter

Angelsportverein Wört



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Samstag, den 17. Februar 2024** findet die 51. ordentliche Jahreshauptversammlung des Angelsportvereins Wört im Gasthaus „Goldene Rose“ statt.

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung vom 1. Vorsitzenden Manfred Hopfensitz
2. Grußworte vom Gemeindevertreter
3. Jahresbericht Schriftführer
4. Bericht Jugendwart
5. Bericht 1. Gewässerwart
6. Stellungnahme der Kassenprüfer
7. Kassenbericht Kassierer
8. Ernennung eines Wahlleiters
9. Entlastung der Vorstandschaft durch den Wahlleiter
10. Neuwahlen
11. Verschiedenes (Anträge, Wünsche, Fragen)

Obst- und Gartenbauverein Stöttlen-Wört



Vortrag „Gesundheit beginnt im Darm“

Am **Samstag, den 24. Februar 2024**, treffen wir uns **um 15.00 Uhr** zum Vortrag von Frau Luise Fuchs, Diplomierte Fachberaterin für Darmgesundheit & PTA, im Landgasthof „Lustnau“ in Bösenlustnau.

Chronische Probleme wie Allergien, ständige Erkältungen, Entzündungen, Hautprobleme ... hängen zusammen mit einer veränderten Darmflora (natürlich im Darm vorkommende Bakterien).

Körperlicher, seelischer Stress und Ernährung spielen dabei eine wichtige Rolle.

Wie sanieren wir den Darm? Was ist Balsam für die Seele?

Ein gesunder Darm bedeutet ein gutes Immunsystem.

Nur wenn die Verdauung gut funktioniert, fühlen wir uns rundum wohl.

Im Anschluss wird noch Kaffee und Kuchen angeboten.

Mitglieder und Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

Aus den Nachbargemeinden

Pfahlheimer Limesnarren

Heiliges Blechle Heidanei

Großer Rosenmontagsumzug in Pfahlheim

12. Februar 2024 ab 13.30 Uhr.

Was sonst noch interessiert

Öffnungszeiten der Landkreisverwaltung
am Gumpendonnerstag und
am Faschingsdienstag

Wie das Landratsamt Ostalbkreis mitteilt, ist am Gumpendonnerstag, 8. Februar 2024, die Kfz-Zulassungsbehörde in Aalen, Stuttgarter Str. 41, abweichend von den üblichen Öffnungszeiten von 7.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr geöffnet.

Am Faschingsdienstag, 13. Februar 2024, sind alle Dienststellen der Landkreisverwaltung ab 11.45 Uhr geschlossen. Die Kfz-Zulassungsstellen in Aalen, Schwäbisch Gmünd und Bopfingen haben an diesem Tag von 7.30 Uhr **bis 11.00 Uhr** und die Führerscheinstellen in Aalen und Schwäbisch Gmünd von 9.00 Uhr **bis 11.00 Uhr** geöffnet.

Trauercafé Lichtblick und Trauercafé
„Mitten im Leben“

Diese Angebote des Ambulanten ökumenischen Hospizdienstes Ellwangen sind für Trauernde, die einen Angehörigen verloren haben. Das Trauercafé „Mitten im Leben“ richtet sich eher an jüngere Menschen und Menschen, die in der in der Lebensmitte Abschied von einer nahe stehenden Person nehmen mussten. An beiden monatlich stattfindenden Veranstaltungen können Sie teilnehmen, so wie Sie sich gerade in Ihrer Trauer fühlen. Miteinander ins Gespräch zu kommen, ist ebenso möglich, wie einfach still dabei zu sein.

Es entstehen keine Kosten, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Infos gibt es unter Telefon 0162/7641044.

Nächste Treffen:

Café Lichtblick

Freitag, 09. Februar, 9.30. Uhr - 11.00 Uhr,

Speratushaus, Freigasse 5, Ellwangen

„Mitten im Leben“

Samstag, 10. Februar, 15.00 - 16.30 Uhr

Speratushaus, Freigasse 5, Ellwangen

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Was bekomme ich im Alter?

„Vorsorgen und heute schon an morgen denken: Genau dabei will die SVLFG Frauen in grünen Berufen künftig noch intensiver unterstützen“, bekräftigte die alternierende Vorsitzende der Vertreterversammlung Juliane Vees anlässlich des Bäumerrinnen-Forums des Deutschen LandFrauenverbandes sowie einer Talkrunde zum Thema „Frauen auf dem Land – Wege zu mehr Gleichberechtigung“ während der Grünen Woche. „Eine Studie des Thünen-Instituts hat gezeigt, dass die Höhe ihrer Alterssicherung von einem Drittel der Frauen in den grünen Be-

rufen als nicht ausreichend angesehen wird – und ein Viertel kann die eigene Absicherung im Alter nicht einschätzen“, sagte Juliane Veas anlässlich der beiden Termine. „Auffällig ist, dass die Alterskassenpflicht für Ehefrauen häufig vermieden wird, indem sie zwar innerhalb oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs sozialversicherungspflichtig angestellt werden, aber nur geringfügig mehr verdienen als bei einem Minijob. Dadurch wird dann eine Befreiung von der Alterskasse möglich. So werden nur geringe Beiträge angerechnet, was sich dann bei der Rente im Alter bemerkbar macht.“ Die Befreiungsregelung zur Alterskassenpflicht sollte daher überdacht und gegebenenfalls modifiziert werden. Dieser Meinung ist auch Verena Bentele, Präsidentin des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V. und Vorsitzende des Sozialverbands VdK Bayern e. V.: „Die Befreiung von der Alterskassenpflicht sollte abgeschafft werden. Wir brauchen eine Rentenversicherung für alle Erwerbstätigen, damit auch Frauen in der Landwirtschaft bei Schicksalsschlägen, Scheidung oder Krankheit unabhängig und selbstständig im Alter abgesichert sind.“

Die SVLFG bietet beispielsweise mit der Krisenhotline (Tel. 0561/785-10512), der Betriebs- und Haushaltshilfe bei Mutterschutz und Pflege oder der Hebammenrufbereitschaft gute und besondere Services für Frauen in der Grünen Branche. Zielrichtung ist es, aktiv auf die Frauen zuzugehen, um sie für eine Beratung zu gewinnen und aufzuklären. Unter www.svlfg.de/infos-fuer-frauen-in-der-gruenen-branche hat die SVLFG Leistungen für Frauen zusammengefasst. Eine Postkarte macht auf das Online-Angebot aufmerksam. Sie wird auch vom Außendienst der Prävention verteilt.

Die SVLFG plant, die Beratungsleistungen weiter auszubauen. Eine Online-Information zur Rentenabsicherung ist geplant.

Impulse für Beteiligung und bürgerschaftliches Engagement bei der Regionalkonferenz Kultur #3 am 26. Februar

Aktive Bürgerinnen und Bürger gestalten und formen unsere Gesellschaft. Diese Beteiligung fördert Teilhabe, Integration, soziale Bindungen sowie unser kulturelles Leben. Knapp 16 Millionen Menschen waren 2023 ehrenamtlich in Deutschland tätig. Die Zahl derer, die sich darüber hinaus an Kunst- und Kulturprojekten beteiligt haben, ist noch um ein Vielfaches höher. Doch die Aufgaben werden vielfältiger und umfangreicher – wie begegnet man also den Herausforderungen, Menschen weiterhin und darüber hinaus zu begeistern, sich zu engagieren?

Diesen Fragen geht die Regionalkonferenz Kultur #3 des Regionalmanagements Kultur des Landratsamts Ostalbkreis am 26. Februar 2024 von 18.30 bis 22.00 Uhr im KulturBahnhof Aalen (KUBAA) nach, die auch zu neuen Impulsen animiert. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen. Um Anmeldung wird bis zum 19. Februar 2024 gebeten unter <https://eveeno.com/134639014>

Den ersten Impuls des Abends gibt der Vorstandsvorsitzender des VfB Stuttgart, Alexander Wehrle. Am Beispiel des Sports zeigt dieser u. a. auf, wie Nachwuchsgewinnung erfolgreich funktionieren kann. Im Anschluss daran wird Michael Rembold, Bürgermeister der Gemeinde Waldstetten, von seiner Arbeit berichten und wie Begeisterung für Beteiligung geweckt werden kann.

Ergänzt wird das Programm durch Kreativbeiträge, die einen Einblick in die Vielfältigkeit der Kunst- und Kulturszene im Ostalbkreis geben: Neben der jungen Wexhainer Narrenzunft wird die multikulturelle Schwäbisch Gmünder Band „Die Träumer“ auftreten. Darüber hinaus wird das Forum Theater Ostalb einen Beitrag gestalten. Den Abschluss bilden mit einer audiovisuell-akustischen Performance der Künstler Alfred Bast und der Musiker Axel Nagel.

Neben Impulsvorträgen und Kreativbeiträgen soll vor allem der Vernetzung Raum gegeben werden. So bieten Diskussionsforen

Zeit für gemeinsame Gespräche, die abschließend von der Schauspielerin und Poetry-Slammerin Jeanine Lang kreativ zusammengefasst werden.

Die Regionalkonferenz Kultur wird außerdem durch ein Graphic Recording der Künstlerin Annika Audu begleitet.

Hohebucher Hofübergabeseminar

Am Wochenende **02./03. März 2024** findet in der Ländlichen Heimvolkshochschule Hohebuch des Evang. Bauernwerks ein weiteres **Hofübergabeseminar** statt. Die Tagung richtet sich an Hofübergeber, Hofübernehmer und weichende Erben, Männer und Frauen. Im Mittelpunkt dieses Seminars stehen umfassende Informationen und der Austausch mit Berufskollegen, die vor denselben Entscheidungen stehen. Zusammen mit Fachreferenten werden an diesem Wochenende Antworten auf alle Fragen der Hofübergabe und der Hofübernahme gegeben, die die Teilnehmer mitbringen. Die Leitung haben Veronika Grossenbacher und Angelika Sigel. Als Referenten wirken mit: Steuerberater Berndt Eckert und Helmut Bleher vom Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems.

Information und Anmeldung: Veronika Grossenbacher, Evang. Bauernwerk, 74638 Waldenburg, Tel. 07942/107-12, Fax -77, V.Grossenbacher@hohebuch.de. www.hohebuch.de

Novellierte BEG-Förderung: Ab 27. Februar können Anträge gestellt werden

**So viel Geld vom Staat gibt es künftig für neue Heizungen und andere energetische Einzelmaßnahmen
Zukunft Altbau informiert über die verschiedenen Sätze der BEG-Förderung**

Ab dem 27. Februar 2024 können Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer wieder Anträge für die finanzielle Förderung von Heizungsanlagen stellen: Neue, mit erneuerbaren Energien betriebene Heizungen, werden künftig mit bis zu 70 Prozent der Investitionskosten gefördert. Die förderfähigen Kosten liegen bei maximal 30.000 Euro für die eigengenutzte Wohneinheit. Für den Heizungstausch in einem selbst genutzten Einfamilienhaus sind daher bis zu 21.000 Euro Förderung drin. Für Holzheizungen mit besonders wenig Staubemissionen kommt noch ein Bonus von pauschal 2.500 Euro hinzu. Darauf weist das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm Zukunft Altbau hin. Die Heizungsförderung wird in den meisten Fällen über die Förderbank KfW abgewickelt. Die Förderbausteine sind Teil der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG-EM). Andere Einzelmaßnahmen, etwa eine Wärmedämmung oder neue Fenster, werden weiterhin mit bis zu 20 Prozent gefördert – eine Ausnahme gibt es für die Heizungsoptimierung bei Biomasseheizungen. Inklusive der Förderung für Gesamtanierungen stehen rund 17 Milliarden Euro zur Verfügung.

Fragen rund um die Förderung der energetischen Sanierung beantwortet das Team von Zukunft Altbau kostenfrei am Beratungstelefon unter 08000 12 33 33 (Montag bis Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr) oder per E-Mail an beratungstelefon@zukunftaltbau.de.

Wer im Rahmen der Förderung von Einzelmaßnahmen eine neue Heizung auf Basis erneuerbarer Energien anschafft, erhält künftig eine Grundförderung von 30 Prozent der Kosten. Entscheidet man sich für eine Wärmepumpe, die als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser nutzt oder ein natürliches Kältemittel verwendet, bekommt man einen Effizienz-Bonus von zusätzlich 5 Prozentpunkten. Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Bruttoeinkommen von bis zu 40.000 Euro pro Jahr, die ihr Haus oder ihre Wohnung selbst nutzen, können mit weiteren 30 Prozent Zuschuss rechnen, dem sogenannten Einkommens-Bonus.

– Fortsetzung nächste Seite –

Heimatpflege Bux & Partner

Häusliche Grundpflege
 Ärztlich verordnete Behandlungspflege
 Hauswirtschaftliche Versorgung
 24 Stunden Rufbereitschaft
 Individuelle Leistungen nach Absprache

Heimatpflege Bux & Partner - Ambulanter Pflegedienst GmbH

Kontaktieren Sie uns gerne:
 Adresse: Alexander Bux
 Brunnenstr. 14, 73495 Stöttlen
 Telefon: 07964/3319-150
 Fax: 07964/3319-152
 Email: a.bux@heimatpflege-buxundpartner.de

Weitere Einzelmaßnahmenförderung

Für weitere Effizienzmaßnahmen gibt es ebenfalls Zuschüsse, beispielsweise für die Dämmung der Gebäudehülle und den Einbau einer Lüftungsanlage. Der Fördersatz beträgt weiterhin bis zu 20 Prozent: Der Grundfördersatz liegt bei 15 Prozent, bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) kommen fünf Prozentpunkte Bonus hinzu. Die bis zu 20 Prozent Förderung gelten auch für die Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung, wie beispielsweise den hydraulischen Abgleich. Bei der Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen beträgt die Förderung sogar 50 Prozent. Die maximal förderfähigen Ausgaben für Effizienzmaßnahmen liegen bei 60.000 Euro pro Wohneinheit, wenn ein individueller Sanierungsfahrplan vorliegt und bei 30.000 Euro ohne Sanierungsfahrplan. Die Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben für den Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen können addiert werden. Für ein Einfamilienhaus oder für die erste Wohneinheit in einem Mehrfamilienhaus gilt daher eine Höchstgrenze der förderfähigen Kosten von 90.000 Euro, wenn die Heizung getauscht und eine oder mehrere Effizienzmaßnahmen mit individuellem Sanierungsfahrplan durchgeführt werden. Bislang betragen die maximal förderfähigen Ausgaben für alle durchgeführten Maßnahmen am Gebäude 60.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres.

Ist nicht ausreichend Eigenkapital vorhanden, unterstützt ein neu eingeführter Ergänzungskredit über 120.000 Euro je selbstgenutzter Wohneinheit die Finanzierung. Der Staat senkt zusätzlich die Zinsen um maximal 2,5 Prozent für diejenigen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, deren zu versteuerndes Einkommen 90.000 Euro im Jahr nicht überschreitet. Der Förderkredit wird nach Vorlage einer Zuschusszusage (KfW) beziehungsweise eines Zuwendungsbescheids (BAFA) über die Hausbank beantragt.

Förderung auch im Rahmen einer Komplettanierung

Auch im Rahmen einer Komplettanierung auf das energetische Niveau eines Effizienzhauses gibt es für neue Heizungen Geld vom Staat. Der Zuschuss für die Gesamtsanierung beträgt unverändert maximal 45 Prozent. Hier liegen die förderfähigen Kosten bei bis zu 150.000 Euro pro Wohneinheit. Bis zu 67.500 Euro Förderung gibt es hier also je Wohneinheit. Alternativ zur Einzelmaßnahmenförderung über die KfW oder BAFA ist auch weiterhin die steuerliche Begünstigung nach Einkommenssteuerrecht möglich. Die Steuerlast sinkt dann über drei Jahre hinweg um insgesamt 20 Prozent, was bei maximal anrechenbaren Kosten von 200.000 Euro insgesamt 40.000 Euro Steuervorteil bringt. Die BEG-EM-Förderrichtlinie wurde am 29. Dezember 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist seit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Aktuelle Informationen zur energetischen Sanierung von Wohnhäusern gibt es auf www.zukunftaltbau.de.

VOLLAUFLAGE MITTEILUNGSBLATT TANNHAUSEN

Verteilung an alle Haushalte am 22. Febr. 2024

In der **Kalenderwoche 08/2024 (22.02.2024)** wird das Amtsblatt der Gemeinde Tannhausen an alle Haushalte verteilt (Druckauflage 940 Stück).

Diese erreichen Sie günstig zum normalen Anzeigenpreis von 0,90 Euro je mm Höhe bei 90 mm Spaltenbreite.



Für Ihre Werbung die ideale Voraussetzung, einen großen Interessentenkreis anzusprechen.

Als wichtigstes Informationsmedium für das lokale Geschehen wird das Mitteilungsblatt mit größter Aufmerksamkeit gelesen.

Vor diesem Hintergrund findet Ihre Anzeige allerhöchste Beachtung!

Letzter Abgabetermin für Ihre Schwarz-Weiß-Anzeige:

Montag, 19. Februar 2024, 18.00 Uhr

Letzter Abgabetermin für Ihre Farb-Anzeige:

Montag, 19. Februar 2024, 10.00 Uhr

www.krieger-verlag.de

direkt beim Krieger-Verlag GmbH

Postfach 1103, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0

Telefax 0 79 53/98 01-90, E-Mail: anzeigen@krieger-verlag.de

Motorsägenkurs in Crailsheim/Dinkelsbühl

Web-Seminar: Mo., 26.02.2024, 18.00 - 21.30 Uhr

Praxis: Fr., 01.03.2024, 8.00 - 12.30 Uhr oder 13.00 - 17.30 Uhr

www.euroforst.de ☎ 01 60/96 45 51 90 Guse 180,- €

DER REDAKTIONSSCHLUSS

für Ihre Farbanzeige im Mitteilungsblatt ist

jeweils Montag, 10.00 Uhr

Wir bitten um Beachtung!



**PFLEGE IN
GUTEN HÄNDEN**

**IHR AMBULANTER
PFLEGEDIENST**

- häusliche Grundpflege
- ärztliche verordnete Behandlungspflege
- hauswirtschaftliche Versorgung
- und vieles mehr

Am Zigeunerweiher 3-5
74579 Fichtenau

FÜR EINE PERSÖNLICHE BERATUNG SIND WIR FÜR SIE DA
SIMON KOHNLE & TANJA KAUSELMANN-PFISTERER: 07962-475 999 7